

Art. 109, Erl. 6 h, i

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, ihre Stellvertreter sowie die Sekretäre sind hauptamtlich, die anderen Mitglieder ehrenamtlich tätig.⁴⁵ (Wegen der Funktionäre in den übrigen örtlichen Räten -> Erl. 3 f 3) (d) zu Art. 139.)

h) Zur einheitlichen Leitung der Volkswirtschaft in den Bezirken bestanden bis Anfang November 1961 bei den Räten der Bezirke Wirtschaftsräte. Sie waren sowohl Organe der Räte der Bezirke als auch der Staatlichen Plankommission zur Planung und Kontrolle der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Bezirk. Ihnen oblag

- 1) die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und der Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Staatsorgane der Bezirke,
- 2) die Sicherung der disziplinierten Durchführung der Pläne durch alle Wirtschaftsorgane des Bezirks,
- 3) die Verantwortung für die Leitung der ihnen unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe, Betriebe und Einrichtungen,
- 4) die Anleitung und Kontrolle der Plankommission bei den Räten der Kreise,
- 5) die Koordinierung der Entwicklung der zentralgeleiteten Wirtschaft mit der Entwicklung der bezirksgeliteten und örtlichen Wirtschaft⁴⁶.

Durch einen nur inhaltlich veröffentlichten Beschluß des Präsidiums des Ministerrats wurden die Wirtschaftsräte aufgelöst und an ihrer Stelle Bezirkswirtschaftsräte zur Leitung der örtlichen Industrie, des Handwerks, der Dienstleistungsbetriebe und der Reparaturwerkstätten und Bezirksplankommissionen für die Wirtschaftsplanung gebildet. (Einzelheiten -> Erl. 3 c zu Art. 21 und Erl. 2 zu Art. 25.)

Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke können, da sie hauptamtlich tätig sind, gleichzeitig Leiter von Fachorganen sein.

i) Da die örtlichen Räte sowohl dem nächst höheren Rat als auch der eigenen Volksvertretung gegenüber verantwortlich sind und von ihnen Weisungen erhalten können, sind diese im Sinne des demokratischen Zentralismus doppelt unterstellt (-> Erl. 5 zu Art. 109). Die Vorsitzenden der höheren Räte sind berechtigt, dem Vorsitzenden der unteren Räte Weisungen zu erteilen. Sie sind ebenfalls ihrer Volksvertretung verantwortlich. Auch hier liegt also eine doppelte Unterstellung vor. Als doppelt unterstellt sind auch die Bezirkswirtschaftsräte und die Bezirksplankommissionen anzusehen, da sie sowohl Organe der Räte der Bezirke als auch des Volkswirtschaftsrats beziehungsweise der Staatlichen Plankommission sind. Bei der doppelten

45 I 5 und 9 Beschluß des Präsidiums des Ministerrats über die Zusammensetzung und Struktur der örtlichen Räte vom 11. 9. 1961 (GBl. II S. 457)

46 § 12 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)